

PPWR-Kompass für Kleinunternehmen und Onlinehändler 2026

Welche Erleichterungen die PPWR (Verordnung (EU) 2025/40) kleinen Betrieben gibt, welche Pflichten bleiben und wer bei Versandverpackungen zuständig ist. Geprüft an Verordnung, Empfehlung 2003/361/EG, Kommissions-FAQ, VerpackDG und ZSVR.

Schritt 1: Sind Sie ein Kleinunternehmen?

- ☐ **Weniger als 10 Beschäftigte** in Jahresarbeitseinheiten: Teilzeit anteilig, mitarbeitende Inhaber zählen mit, Auszubildende nicht.
- ☐ **Höchstens 2 Mio. Euro** Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) **oder** Jahresbilanzsumme, laut letztem Jahresabschluss.
- ☐ **Beteiligungen eingerechnet:** ab 25 Prozent Kapital oder Stimmrechte Partnerunternehmen, bei Mehrheit verbundenes Unternehmen.
- ☐ **Zwei Jahre:** Der Status wechselt erst, wenn die Schwellen zwei Geschäftsjahre hintereinander über- oder unterschritten werden.
- ☐ **Kleinunternehmer nach § 19 UStG zählt nicht**, ebenso wenig das kleine Unternehmen bis 49 Beschäftigte. Maßgeblich: Empfehlung 2003/361/EG, Fassung vom 11.02.2025.

Die vier Erleichterungen für Kleinunternehmen

Erleichterung	Bedingung	Ab	Grundlage
Lieferant wird Erzeuger (Konformitätserklärung, Dokumentation)	eigene Marke, Lieferant im selben Mitgliedstaat; für Art. 15 genügt Lieferant in der EU	12.08.2026	Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 b, Art. 15 Abs. 12
Lieferant wird auch Hersteller (Registrierung, Systembeteiligung)	Auffassung der Kommissions-FAQ; ZSVR bei Service- und Versandverpackungen. Der Wortlaut regelt nur den Erzeuger	12.08.2026	FAQ XVIII.1, ZSVR
Keine Wiederverwendungsziele	höchstens 1.000 kg Verpackungen im Jahr im Mitgliedstaat und Kleinunternehmen	01.01.2030	Art. 29 Abs. 13
Kein Mehrwegangebot im Take-away (EU)	Kleinunternehmen; in Deutschland gilt § 60 VerpackDG trotzdem	12.02.2028	Art. 33 Abs. 4
Einwegkunststoff vor Ort im Gastgewerbe	nur Option der Mitgliedstaaten; das VerpackDG nutzt sie nicht	01.01.2030	Art. 25 Abs. 4

Was ohne Ausnahme gilt

Pflicht	Kleinstunternehmen	Grundlage
Registrierung in LUCID vor der ersten Bereitstellung	ja, ohne Schwelle	§ 6 VerpackDG
Systembeteiligung, Datenmeldung	ja; unter 10 t jährlich bis 1. Juni	§§ 7, 9 VerpackDG
Registrierung des Herstellers vor dem Verkauf prüfen	ja	Art. 19 Abs. 2; § 13 Abs. 3
Stoffgrenzwerte, PFAS in Lebensmittelverpackungen	ja, seit 12.08.2026	Art. 5
Konformitätserklärung, Dokumentation, Identifikationsangaben	ja, wenn Sie Erzeuger sind	Art. 15, 39
Sortierkennzeichnung, auch auf Versandverpackungen	ja, frühestens 12.08.2028	Art. 12
Leerraumverhältnis höchstens 50 Prozent	ja, frühestens 01.01.2030	Art. 24
Befüllen mitgebrachter Behälter im Take-away	ja, spätestens 12.02.2027	Art. 32
Mehrwegangebot für Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher	ja; bis 5 Beschäftigte und 80 m ² auch in Kundenbehälter	§§ 60, 61 VerpackDG
Pfand, Rücknahme, EINWEG/MEHRWEG-Hinweise	ja; unter 200 m ² Rücknahme nur eigener Marken	§§ 46, 47 VerpackDG

Schwellen nach Menge oder Fläche

10 t

unter 10 Tonnen im Vorjahr: Datenmeldung an die ZSVR einmal jährlich bis 1. Juni (§ 9 Abs. 2 VerpackDG)

80 / 50 / 30 t

Glas / Papier, Pappe, Karton / übrige Materialien: darunter keine Vollständigkeitserklärung (§ 10 Abs. 4)

100 m²

Endvertreiber bis 100 m² Verkaufsfläche: keine Getränke-Mehrwegquote; im Onlinehandel zählt Lager- und Versandfläche (Art. 29 Abs. 10)

200 m²

unter 200 m² Verkaufsfläche: Pfandrücknahme nur für eigene Marken (§ 46 Abs. 2 VerpackDG)

Bußgelder: Bereitstellen ohne Registrierung bis 100.000 Euro, fehlende Systembeteiligung bis 200.000 Euro (§ 66 VerpackDG). Eine Staffel nach Unternehmensgröße gibt es nicht. Verstöße gegen die PPWR selbst werden ab 12. Februar 2027 geahndet.

Versandverpackungen: wer Erzeuger und wer Hersteller ist

In Deutschland sind Versandverpackungen nach der Zentralen Stelle ausnahmslos systembeteiligungspflichtig, auch an Gewerbekunden.

Fall	Erzeuger	Hersteller (EPR)
1. Karton oder Tasche mit Ihrem Namen, Logo, Ihrer Marke	Sie*	Sie*
2. Fertige neutrale Versandverpackung aus dem Inland	in der Regel der Produzent	erster Bereitsteller im Inland
3. Karton, Klebeband, Füllmaterial selbst zusammengefügt	Sie	Sie
4. Fertige Verpackung ergänzt, Recyclingfähigkeit berührt	Sie (Art. 21)	Sie
5. Versand aus dem Ausland an Endabnehmer in Deutschland	Versender	Versender, mit Bevollmächtigtem

* Kleinunternehmen mit Lieferant der fertigen Verpackung im selben Mitgliedstaat: Der Lieferant ist Erzeuger und Hersteller.
Quelle: Themenseiten der ZSVR, Stand 28.09.2026.

Versand in andere EU-Länder

- Wer direkt an Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat liefert, ist dort Hersteller, ohne Mindestmenge (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c und d).
- In jedem dieser Länder: Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung per schriftlicher Vollmacht (Art. 45 Abs. 3). In Deutschland: genau einer, schriftlich, auf Deutsch; die Registrierung bleibt beim Hersteller (§ 5 VerpackDG).
- Konformitätserklärung in der Sprache des Lieferlandes (Art. 39 Abs. 2); Deutschland akzeptiert Deutsch oder Englisch (§ 62 VerpackDG).

Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister

- **Online-Plattformen** im Anwendungsbereich des Digital Services Act holen vor der Freischaltung Registrierungsnummer und Selbstbescheinigung ein und prüfen nach besten Kräften (Art. 45 Abs. 4 und 6), in Deutschland per automatischem Abgleich mit dem Register.
- **Fulfilment-Dienstleister** erhalten beides bei Vertragsschluss (Art. 45 Abs. 7), prüfen, fordern Nachbesserung und setzen sonst aus (Abs. 8). In Deutschland dürfen sie für nicht registrierte Hersteller gar nicht tätig werden (§ 13 Abs. 4 VerpackDG).
- Wer Versandkartons befüllt, trägt ab 2030 das Leerraumverhältnis, auch der Dienstleister.

Checkliste

- ☐ **Status klären:** Beschäftigte, Umsatz oder Bilanzsumme der letzten zwei Abschlüsse, Beteiligungen ab 25 Prozent. Ergebnis mit Datum festhalten.
- ☐ **Verpackungen auflisten:** Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen, Füllmaterial, Klebeband, je mit Lieferant, Sitz und der Frage, ob Ihr Name oder Logo darauf steht.
- ☐ **Rollen je Verpackung bestimmen:** Erzeuger, Hersteller, Vertreiber, Importeur, getrennt nach Lieferland.
- ☐ **Lieferantenregel absichern:** Übernahme von Systembeteiligung und Konformitätserklärung durch den inländischen Lieferanten schriftlich bestätigen lassen.
- ☐ **LUCID prüfen:** Registrierung, alle Markennamen, Angaben bis 12.11.2026 aktualisiert, Systemvertrag für 2027 geschlossen.
- ☐ **Plattformen und Fulfilment versorgen:** Registrierungsnummer und Selbstbescheinigung je Land.
- ☐ **Auslandsversand:** je Land Registrierung und Bevollmächtigten organisieren oder den Versand dorthin einstellen.
- ☐ **2028 und 2030 vorbereiten:** Kartonsortiment auf 50 Prozent Leerraum prüfen, Restbestände vor Beginn der Kennzeichnungspflicht planen.

Fristen

Datum	Was gilt
seit 12.08.2026	PPWR und VerpackDG: Registrierung, Systembeteiligung, Bevollmächtigter, Prüfpflichten von Plattformen und Fulfilment, § 60 VerpackDG
12.11.2026	neue Registrierungsangaben nach § 6 VerpackDG nachtragen
31.12.2026	alte Systembeteiligungsverträge enden spätestens
12.02.2027	Bußgelder für PPWR-Verstöße; Befüllen mitgebrachter Behälter
12.02.2028	Mehrwegangebot Take-away (Art. 33); Leerraum von Verkaufsverpackungen minimieren; § 60 bei Bechern nur noch Einwegkunststoffbecher
ab 12.08.2028	Sortierkennzeichnung, auch auf Versandverpackungen; Angaben im Shop vor dem Kauf
ab 01.01.2030	Leerraumverhältnis 50 Prozent; Wiederverwendungsziele; Verbote nach Anhang V
01.06.2030	erste Meldung im harmonisierten EU-Registerformat (Erwartung der Kommission)

Polygon One ordnet jeder Verpackung je Land ihren Erzeuger und Hersteller zu, führt Materialien, Mengen, Lieferanten und Nachweise in einem Datensatz und erzeugt daraus Mengenmeldung und Konformitätserklärung nach Anhang VIII. Gespräch vereinbaren: polygon-one.com/kontakt